

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)



20. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

„Solarpark Sallgast“

BEGRÜNDUNG

Stand: 12. Mai 2023

Aufsteller: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5

Planverfasser: CAD-Planung Kunze GmbH
GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze
Sitz: 01968 Senftenberg, Bärengasse 4
NL: 09569 Oederan, Freiburger Str. 5
Tel.: 037292/239-40 FAX: -41
E-Mail: info@cad-kunze.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches	5
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
2. Ausgangssituation	8
3. Planungsbindungen	9
3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
3.2. Landes- und Regionalplanung	10
3.3. Landschaftsplanung	11
3.4. Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan	14
3.5. Bodendenkmalschutz	14
4. Ziele und Zwecke der Planung	15
5. Auswirkungen der Planung	16
5.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	16
6. Standortalternativen	18
7. Verfahren	20
8. Rechtsgrundlagen	21

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Umweltbericht der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH
Projektleitung: Dr. Alexander Harter vom 27.04.2023
- Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Sallgast
Naturschutzzinstitut Dresden Service GmbH vom 04.08.2022
- Anlage 3: Standortalternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 18.08.2022

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Apple Inc. Karten) 5
- Abbildung 2: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich 8
Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl_.pdf
- Abbildung 3: Auszug LEP (Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg) 10
Quelle: <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/>
- Abbildung 4: Freiraumzone „Sallgast“ (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016) 13
- Abbildung 5: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energien 15
Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl_.pdf

Abkürzungsverzeichnis

ABP	Abschlussbetriebsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
MW	Megawatt
OT	Ortsteil
PlanZV	Planzeichenverordnung
PV	Photovoltaik
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
SO	Sonstiges Sondergebiet
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UZV-Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
26 BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über elektromagnetische Felder

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Landkreis Elbe-Elster). Er umfasst eine Fläche von ca. 30,04 ha ohne Waldflächen. Die Bruttofläche innerhalb der Abgrenzung des Änderungsbereiches beträgt ca. 43,74 ha.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Apple Inc. Karten)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung

Die Gemeindevertretung von Sallgast, als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Sallgast“ beschlossen.

Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebte Vorhaben verfolgt das Ziel, dass eine großflächige Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 34 MW ans Netz geht.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland hat am 07.07.2022 beschlossen, dem Klimawandel mit Hilfe einer weiter verstärkten CO₂-Reduzierung entgegenzuwirken und die Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern entsprechend zurückzufahren. Die deutsche Stromversorgung soll deutlich schneller auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit der Gesetzanpassung forcierte Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Gemeinde Sallgast bestrebt, den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Sallgast“ für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Gemäß BauGB § 8 (2) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Derzeit sind im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich Ackerland, Grünland und

Flächen für Wald ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des BauGB § 8 (3) im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Geltungsbereiches. Die grundsätzlichen Inhalte der Flächennutzungsplanung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden nicht berührt.

2. Ausgangssituation

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden. Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sind nicht vorhanden, ebenso keine europäischen Schutzgebiete.

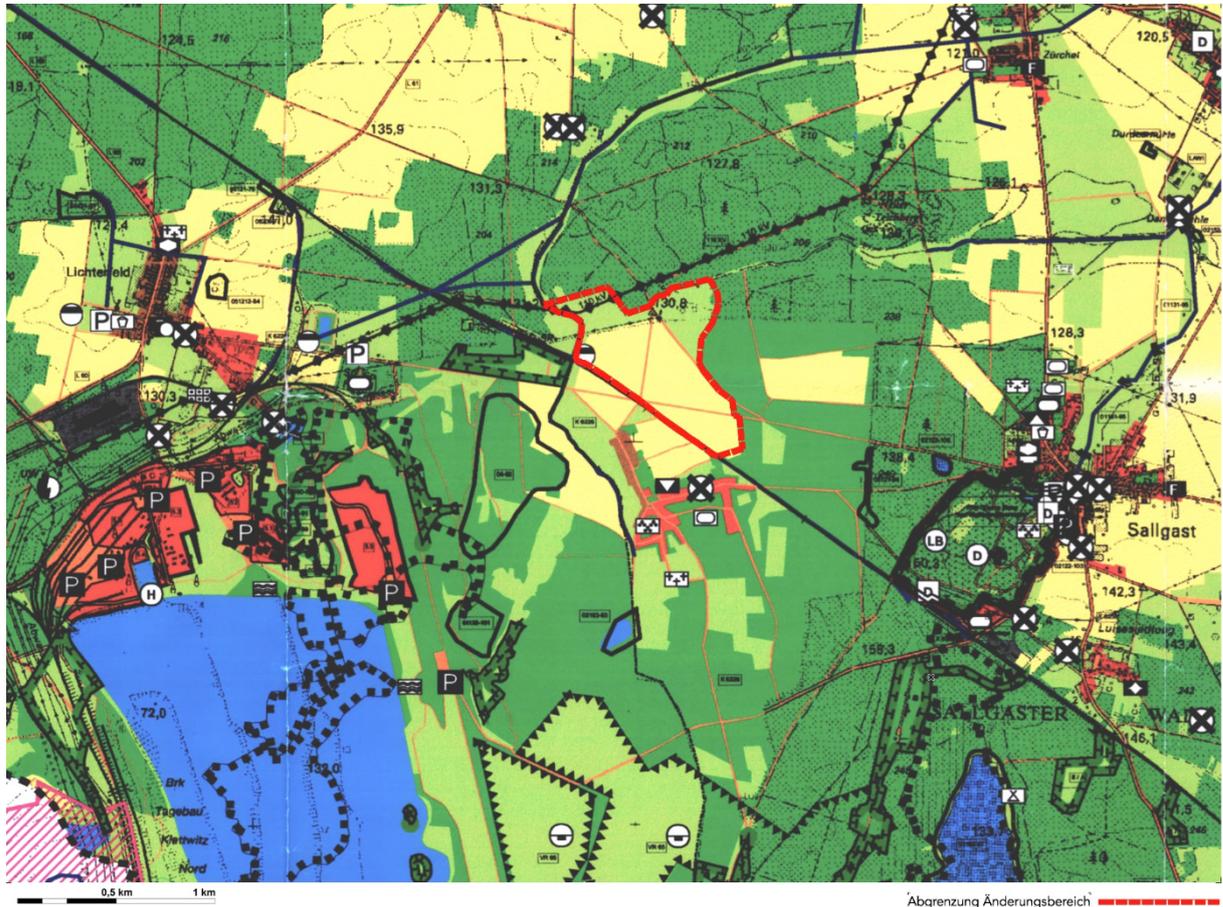


Abbildung 2: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl_.pdf

Auszug Legende FNP:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Sondergebiet

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr.9 BauGB)

- Ackerland
- Grünland
- Landwirtschaftliche Betriebsfläche
- Flächen für Wald

Im Vorhabengebiet befindet sich derzeit, bis auf die Kläranlage der Ortslage Klingmühl, keine Bebauung.

Es lassen sich gegenwärtig für den Naturraum Kirchhain-Finsterwalder Beckenlandschaft charakteristische Kulturlandschaftsbiotope wie Äcker, Feldraine und -gehölze sowie Baumreihen im Wechsel mit mäßig strukturierten Mischforstbeständen vorfinden. Bei den umgebenden Waldflächen handelt es sich um kohärente und störungsarme Wälder.

Im aktuellen Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster ist für das Vorhabengebiet überwiegend Ackerland aber auch Grünland und Wald ausgewiesen.

3. Planungsbindungen

3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet mit einer Bruttofläche von ca. 43,74 ha (davon ca. 30,04 ha Bauflächen) befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3.2. Landes- und Regionalplanung

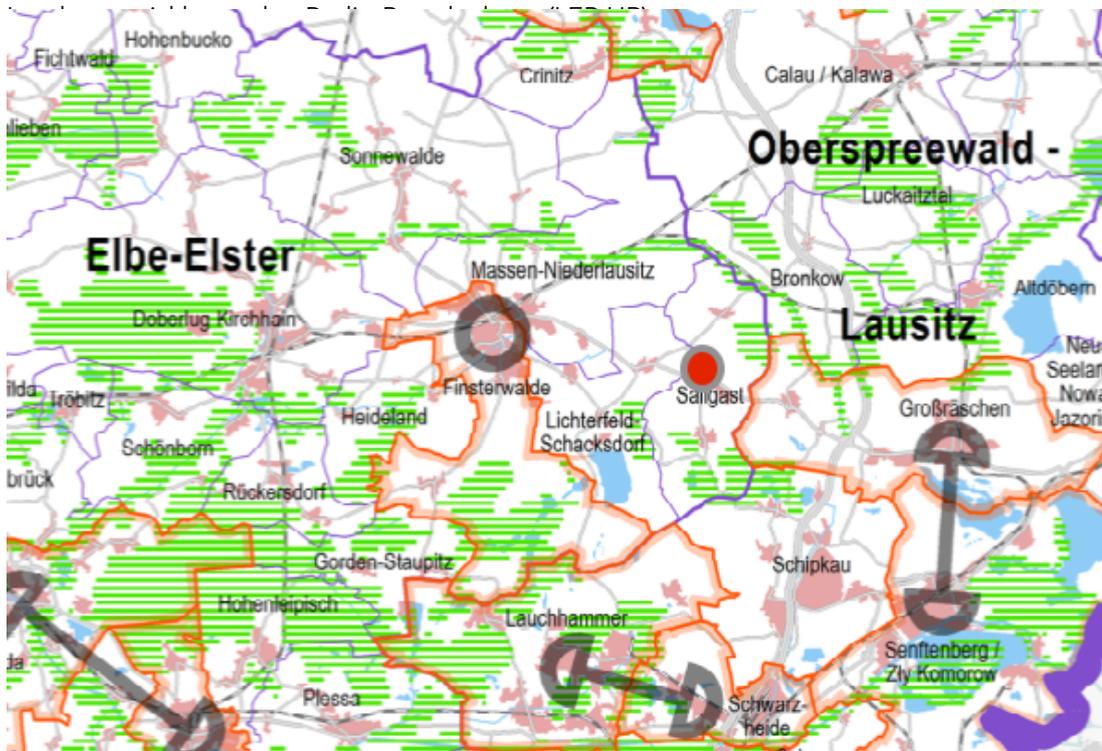


Abbildung 3: Auszug LEP Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

Plan und Legende: <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/>
 Plangebiet: kreisförmig rot markiert

Auszug Legende LEP:

-  Mittelzentrum
Z 3.6
-  Mittelzentrum in Funktionsteilung
Z 3.6
-  Gestaltungsraum Siedlung
Z 5.6 Absatz 1
-  Freiraumverbund
Z 6.2

Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festgelegt (LEP HR).

Der Landesentwicklungsplan lässt keine grundsätzlichen Ziele für das Vorhabengebiet ableiten. Das Gemeindegebiet Sallgast zählt zu den ländlichen Räumen, die in Ihrer Differenzierung bewahrt und als eigenständige, attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume weiterentwickelt werden sollen.

Das Landschaftsprogramm definiert und ordnet die landesweiten Ziele der Schutzgüter von Natur und Umwelt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Hier setzt besonders der sachliche Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" und seine Fortschreibungen als Bestandteil des Landschaftsprogramms Brandenburg wesentliche Vorgaben für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Artenvielfalt. Als Fortschreibung und Untersetzung ist das Konzept Biotopverbund – Wildtierkorridore – des Landes Brandenburg zu betrachten.

Die Anforderungen an den Biotopverbund sind in der Planung zu berücksichtigen und werden im Umweltbericht ausführlich untersucht.

Regionalplan Lausitz-Spreewald

Es liegt noch kein rechtskräftiger Regionalplan Lausitz-Spreewald vor. Der sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ benennt Ziele auf den ehemaligen Filterbrunnenstrecken . Der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ betrifft das Vorhabengebiet nicht. Im rechtskräftigem sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Lausitz-Spreewald ist die Gemeinde Sallgast nicht als Schwerpunkt benannt. Das Vorhabengebiet insgesamt ist vom Regionalplan nur im Bereich der Biotopverbundplanung betroffen.

3.3. Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf der jeweiligen regionalen Planungsebene zeigt die Ziele und regionalen Schwerpunkte für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region auf und gibt Hinweise zu ihrer Umsetzung. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster werden die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg weiter konkretisiert (<https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-fuer-Bauaufsicht-Umwelt-und-Denkmalsschutz/>).

Die Flächen des Planänderungsgebietes sind lt. Biotopverbundplanung u.a. Bestandteil des Biotopverbundsystems für den Landkreis Elbe-Elster und gehören zu den Unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen > 100,00 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund. Der Erhalt der Unzerschnittenheit ist das Entwicklungsziel der Biotopverbundplanung. Das Planvorhaben umfasst davon ca. 0,437 km² des Biotopverbundsystems.

Die Landschaft ist vergleichsweise zum Bundesdurchschnitt nur im geringen Maß von Verkehrsstrassen zerschnitten.

Im Umweltbericht wird die Konformität des Planvorhabens zu den übergeordneten Planungen dargestellt. Der Biotopverbund bleibt durch funktionale Verbindungen zwischen Wald und Offenlandfläche erhalten bzw. wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die für den Biotopverbund vorgesehenen Flächen (Brunnenriegel) haben inzwischen ihren einstigen Offenlandcharakter und naturschutzfachlichen Wert eingebüßt und sind zu Wald geworden. Es entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte auf Grund der unterteilten Modulflächen, die Zäune werden transparent gestaltet.

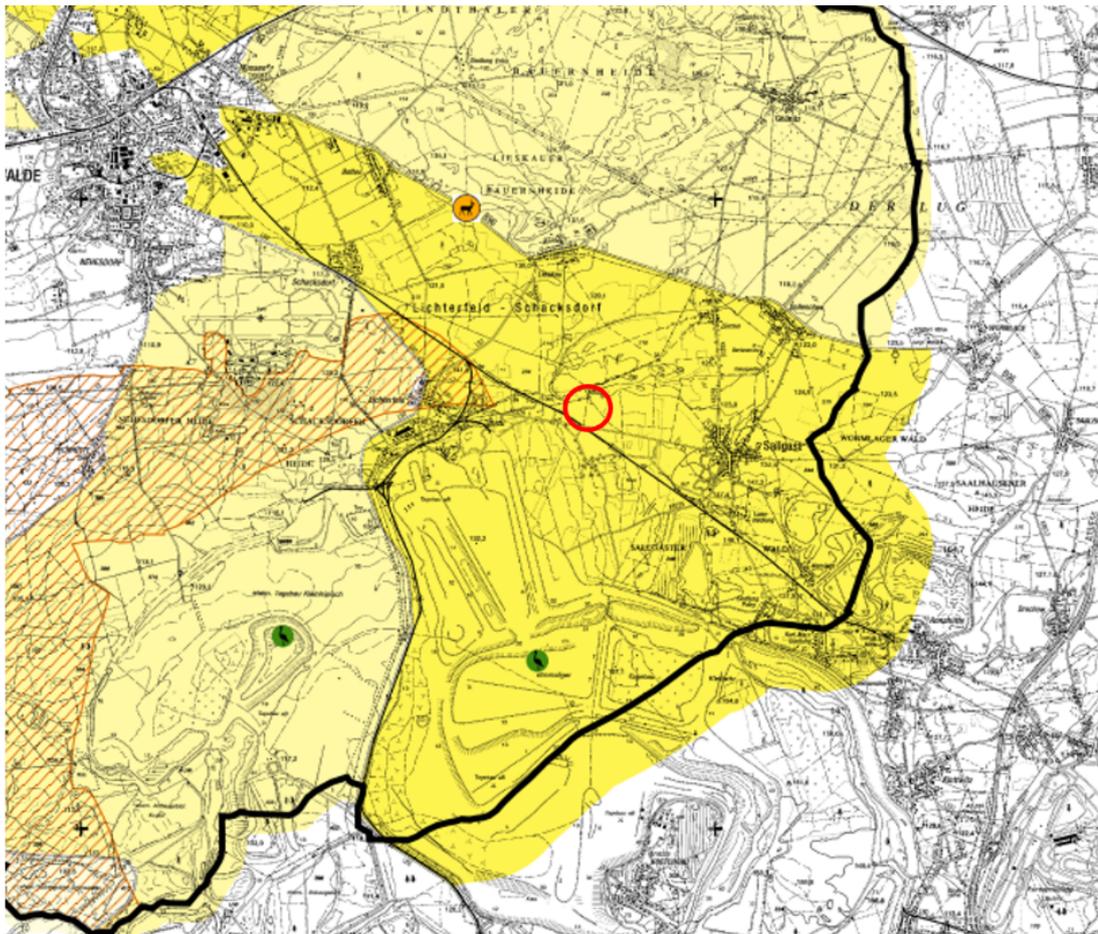
Mit den einzelnen im Plangebiet entstehenden Belegungsfeldern zwischen den vorhandenen Wegen und Waldflächen wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt.

Auszug Umweltbericht Anlage 1:

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb einer >100 km² UZV-Raumzone nach Gawlak, C. (2019). Die Landschaft ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur im geringen Maß von Verkehrsstrassen zerschnitten (Abb. 6).

Für die UZV-Räume werden aus Sicht des Biotop- und Habitatverbunds folgende Handlungsgrundsätze formuliert (Landschaftsplan Amt Kleine Elster 2010):

- weitestgehender Erhalt der Unzerschnittenheit zur Bewahrung großräumiger Wander- und Vernetzungsbeziehungen (Zielarten: u.a. Wolf, Rothirsch),
- Berücksichtigung der UZV-Räume im Rahmen von Neu- und Ausbauprojekten der Infrastruktur,
- mittel- bis langfristige Erhöhung der „Durchlässigkeit“ der Landschaften für Arten mit hohen Raumansprüchen bzw. wandernde Arten.



Unzerschnittene, verkehrsarme Räume und Störungsarme Räume

-  Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² (Quelle: BfN) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit
-  Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit
-  Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² mit Bedeutung für den Biotopverbund - weitgehender Erhalt der Unzerschnittenheit
-  Störungsarme Räume des Landschaftsprogramms Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit
-  Grenzen des Landkreises Elbe-Elster

Freiraumzone „Sallgast“ (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016)

Abbildung 4: Auszug aus Umweltbericht Anlage 1 - 8.1.2 Tiere und faunistische Funktionsräume (Biotopverbund) Plangebiet: kreisförmig rot markiert, ohne Maßstab

3.4 Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan

Das Plangebiet wird von Feld- und Randriegeln des ehem. Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil I zugeordnet sind und somit unter Bergaufsicht stehen.

Im und um das Vorhabengebiet wurden in den 1980er Jahren zur Vorbereitung von Braunkohleabbau Filterbrunnenstrecken und Messpunkte für das Grundwassermonitoring errichtet. Sicherungen der Filterbrunnen sind in Zukunft erforderlich, die Flächen unterliegen dem Sanierungsbergbau der LMBV. Die Erreichbarkeit der Filterbrunnen und Messpunkte muss gewährleistet werden. Ein Sicherheitsabstand in einem Radius von 10 m um die jeweiligen Standorte ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels gemäß ABP ist vor Beginn des Vorhabens nachzuweisen.

3.5 Bodendenkmalschutz

Im Vorhabengebiet befindet sich das, durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 20706 eingetragene Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4".

Die Lage des Bodendenkmals ist gemäß den Angaben des Infrastrukturknotenpunktes des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in der Planzeichnung der 20. Änderung des FNP eingetragen (<https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php>).

Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind einzuhalten, die Forderungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum Schutz des Bodendenkmals wurden in der 20. Änderung des Flächennutzungsplans vermerkt und in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken. Ziel ist es, mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, den Ausstoß an CO₂ zu verringern. Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Sallgast“ für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

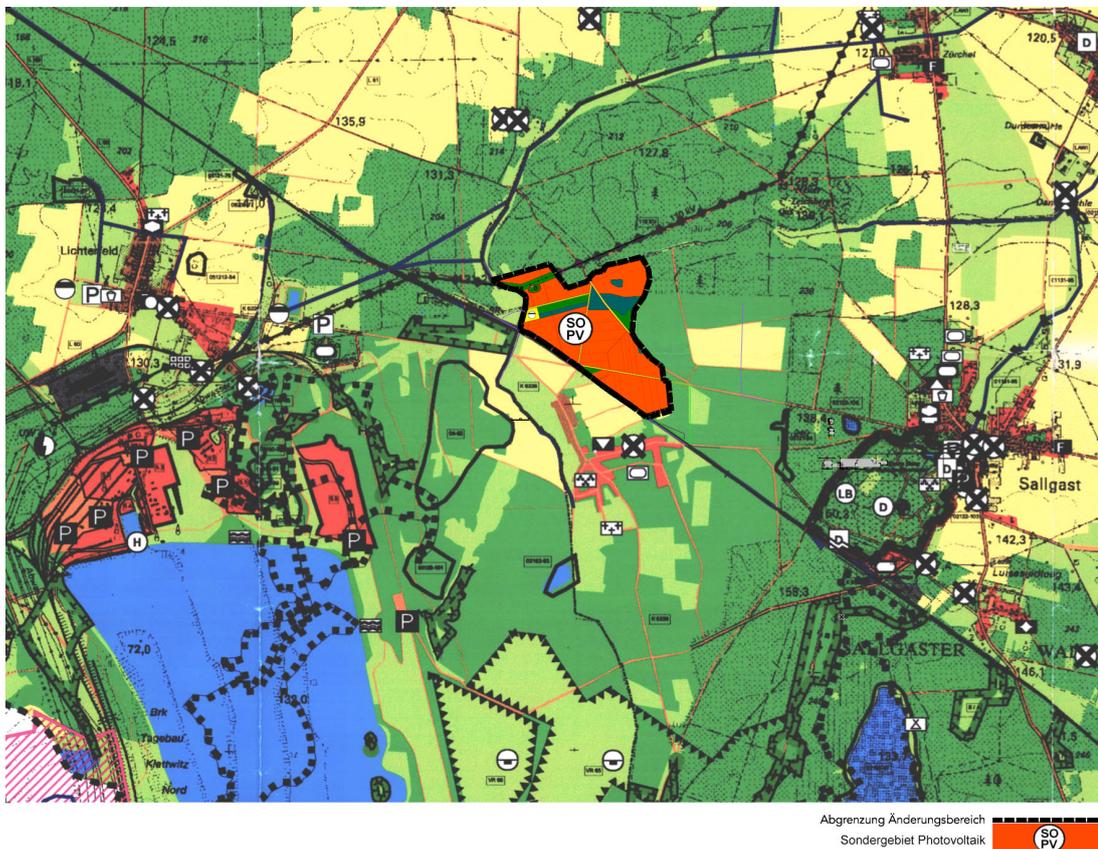


Abbildung 5: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sondergebiet Photovoltaik

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl_.pdf

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Überwiegend angrenzend befinden sich Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächstliegenden Wohnsiedlungen im Süden bzw. Süd-Westen vom Änderungsbereich werden durch die Lage hinter dem Bahndamm der ehemaligen Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn abgegrenzt.

Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt sind im Planverfahren im Umweltbericht (Anlage 1) dargestellt.

Zusammenfassung als Auszug des Umweltberichtes (Pkt. 12):

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die durch die 20. Planänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sallgast im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Klingmühl verursachenden umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 43,74 ha, wovon der größte Teil auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen fällt. Die Baufläche umfasst ca. 30,04 ha. Die Anlage ist in sieben Teilbereiche unterteilt, die mit PV-Generatoren bebaut werden sollen. Aufgrund der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes und der Vorbelastung als Alltagsbaugebiet werden vorbelastete Strukturen mit mäßigem Wert genutzt. Die Fläche ist zum Teil kleinräumig gegliedert, von großen zusammenhängenden Wald- und Forstflächen sowie westlich von einem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland mit Entwässerungsgräben umgeben. Das Inventar an Tierarten ist durchschnittlich. Es entspricht der einer typischen intensiv genutzten Kulturlandschaft mit in Brandenburg nicht seltenen Kulturlandschaftsarten.

Die Schutzgüter

- Naturraum und Landschaftsbild,
- Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sowie
- Kultur- und Sachgüter

wurden einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben unterzogen. Es erfolgt eine Einordnung des Vorhabens in die vorhandene Flächennutzungsplanung und in die bestehende übergeordnete Fachplanung (Naturschutz, Raumordnung).

Die Neuversiegelung wird insgesamt nur einen zu vernachlässigbaren Anteil einnehmen. Für die Aufständerung der Solarmodule werden Pfosten in den Boden gerammt, so dass hierbei eine nur sehr geringe Versiegelung / Verdichtung entsteht. Durch Schaffung neuer Grünlandflächen zwischen und unter den Modulreihen ist davon auszugehen, dass die Artenvielfalt im Vorhabengebiet gesteigert werden kann. Umweltauswirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch die technische Prägung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage, durch die Überschirmung der Flächen mit den PV-Modulen und damit einhergehend, durch funktionale Beeinträchtigungen von Brut- und Habitatplätzen für einige Vogelarten und die Zauneidechse während der Bauphase.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Biotope und Beeinträchtigungen der Habitats sind vorgesehen. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG sind vom Vorhaben nahezu nicht betroffen. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind erforderlich. Durch ausgewählte Schutz-, Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen können Eingriffe auf das absolut notwendigste Maß reduziert werden. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe können durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Dem Vorhaben stehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Tatbestände entgegen. Störungen und Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten sind zeitlich begrenzt und/oder können mit geeigneten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Es werden dann keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Auswahl der Standorte in einer Tallage mit vielen Sichtbarrieren (Bahndamm, dichte Baumvegetation, angrenzende Waldflächen) kaum wahrnehmbar, können aber nicht komplett vermieden werden. Ebenfalls ist das Erholen in der freien Landschaft im bisher gewohnten Umfang für die Anwohner der Ortslage Klingmühl sehr stark eingeschränkt.

Bei den Schutzgütern Mensch (Blendwirkung), Oberflächengewässer sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen bzw. Erheblichkeiten festzustellen.

Der Planänderung als Versorgungsanlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien, die dem Klimawandel entgegenwirken, stehen keine schwerwiegenden oder sehr erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Lebensräume, Boden, Grundwasser, Mesoklima, Kultur- und Sachgüter entgegen.

6. Standortalternativen

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes untersucht (siehe Anlage).

Bei der Beurteilung führten folgende Kriterien zum Ausschluss potentieller Flächen:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitatsgebiete,
- Geringe Flächengröße,
- Ungünstige Topographie,
- Hohes landwirtschaftliches Ertragspotential,
- Auswirkung auf Landschaftsbild,
- Waldflächen,
- Siedlungsflächen,
- Flächen, die mit anderweitig geplanten Nutzungen belegt sind,

Die Prüfung ergab, dass es mehrere Standorte gibt, die aufgrund der Topographie, landwirtschaftlichen Ertragspotential, der Nutzung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als PV-Standort möglich wären. Außer der geplanten PV-Anlage nördlich von Klingmühl liegen derzeit keine Anfragen im Gemeindegebiet für weitere PV-Anlagen vor.

Bei detaillierter Betrachtung kommen jedoch die Potentialflächen 1, 2 und 5 nicht als PV-Standort in Frage, da aufgrund Topographie und vorhandener Infrastruktur eine zu geringe Flächengröße realisiert werden würde (Potentialfläche 1) beziehungsweise ein Konflikt mit der vorhandenen Windparkinfrastruktur besteht (Potentialfläche 2) oder sich die Fläche in unmittelbarer Randlage zu einer Ortschaft befindet (Potentialfläche 5).

Weiterhin sind die Potentialflächen 3, 6, und 8 nur bedingt geeignet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, da eine unmittelbare Sichtbeziehung zu der Ortschaft Dollenchen (Potentialfläche 3) beziehungsweise zu Wohnbebauungen entlang der Danzigmühlenstraße und der Sallgaster Straße (Potentialfläche 6) besteht.

Lediglich das Potentialgebiet 4 wird als grundsätzlich geeignet eingestuft. Das Plangebiet, in der Alternativenprüfung als Potentialgebiet 7 bezeichnet, wird allerdings als geeigneter eingestuft, da hier ein deutlich besserer natürlicher Sichtschutz besteht und die Fläche durch die südlich entlang der Projektfläche verlaufende Bahntrasse sowie die in der nördlichen Teilfläche querende Freileitung baulich stark vorbelastet ist. Zudem ist die zu errichtende Projektkapazität in dem 200m Korridor entlang der Bahntrasse teilnahmeberechtigt an der EEG-Ausschreibung zur Erlangung einer langfristigen staatlichen Vergütung des erzeugten Stromes. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftlichkeit eines Solarprojektes und erhöht die Umsetzungswahrscheinlichkeit, auch wenn Änderungen im Marktumfeld zu schwierigen Rahmenbedingungen führen.

Die Alternativenprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort (Potentialgebiet 7) bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.

Es sind zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

7. Verfahren

Die Gemeindevertretung von Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ beschlossen (05/2019-01).

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 1/2022 vom 01.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/amtsblatt> zugänglich gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Fassung vom 03.01.2022 hat in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.03.2022 stattgefunden.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2022 den Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Parallelverfahren für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen.

Der Auslegungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 8/2022 vom 01.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de> zugänglich gemacht.

Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Fassung vom 19.08.2022 hat in der Zeit vom 19.09.2022 bis 26.10.2022 stattgefunden.

8. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26. Oktober 2022
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 16), S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010. Am 01. Juni 2013 außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, (Nr. 3), S., ber. GVBl. I/13, (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, (Nr. 28))
- Hauptsatzung der Gemeinde in der aktuellen Fassung